

Pflege

Pflegegeld steigt, neue Regeln für 24-Stunden-Betreuung

Das Jahr 2016 bringt für Pflegegeldbezieher eine Erhöhung des Pflegegeldes. Ab 1. Jänner steigt die monetäre Unterstützung in allen Pflegegeld-Stufen um zwei Prozent. Die Erhöhung des Pflegegeldes bringt somit den Beziehern ein jährliches Plus zwischen 37,20 Euro (Stufe 1) und 397,20 Euro (Stufe 7). Im Schnitt beträgt die Erhöhung laut Sozialministerium über alle Stufen hinweg rund 111 Euro pro Person.

Eine Neuerung gibt es 2016 auch bei der 24-Stunden-Betreuung: Eigene Standes- und Ausübungsregeln für die Vermittlungsagenturen von selbstständigen Betreuungskräften sollen mehr Qualität und bessere Vergleichbarkeit und Transparenz bringen.

Pensionen

Teilpension als erweiterte Altersteilzeit kommt

Mit 1. Jänner wird die vom ÖAAB geforderte Teilpension endlich Wirklichkeit. Sie ist als Erweiterung der bereits bekannten Altersteilzeit zu verstehen. Angetreten werden kann sie mit 62, womit sie für Frauen derzeit nicht relevant ist, da deren gesetzliches Antrittsalter noch bei 60 liegt. Die Arbeitszeit kann bei der Teilpension zwischen 40 und 60 Prozent reduziert werden, für Gehaltseinbußen ist ein 50-prozentiger Lohnausgleich vorgesehen.

Obere Grenze für diesen ist die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (4.860 Euro ab 1. Jänner). Dem Arbeitgeber werden sowohl der Lohnausgleich als auch die Kosten für die Weiterzahlung der vollen Sozialversicherungsbeiträge zur Gänze ersetzt. Das ist auch ein wesentlicher Unterschied zur Altersteilzeit, wo dem Arbeitgeber nur die Hälfte ersetzt wird. Außerdem ist bei der Teilpension im Gegensatz zur Altersteilzeit keine Blockzeitvariante möglich.

Die Teilpension kann auch nahtlos an eine Altersteilzeit-Vereinbarung anschließen, allerdings nur dann, wenn eine kontinuierliche Arbeitszeitreduktion und nicht die Blockvariante gewählt wurde. Gemeinsame Höchstdauer für Altersteilzeit und Teilpension sind fünf Jahre.

Frauenpensionen – Vier Jahre pro Kind

Für Frauen wird klargestellt, dass auch bei Vorliegen von weniger als 15 Beitragsjahren, pro Kind vier Jahre für die Pension angerechnet werden. Hat eine Frau beispielsweise elf Jahre Pflichtversicherungszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit (wovon sieben Jahre ab 2005 vorliegen müssen), dann hat sie mit zusätzlich vier Jahren Kindererziehungszeiten die Wartezeit erfüllt und Anspruch auf eine eigene Pension.



Foto: shutterstock

Neuerungen 2016

Das neue Jahr bringt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einige neue Regelungen, die im Vorjahr im Parlament beschlossen wurden.

Steuerreform

Mehr Netto vom Brutto – Senkung des Eingangssteuersatzes

Ab Jänner wird der Eingangssteuersatz von 36,5 Prozent auf 25 Prozent gesenkt. Davon profitieren alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

Sie werden entlastet, unabhängig davon, in welcher Progressionsstufe sie sich befinden. Anstatt der bisher drei Steuerstufen (36,5 Prozent, 43,21 Prozent und 50 Prozent) gibt es zukünftig sechs Steuerstufen.

Dadurch ergibt sich eine Abflachung der Progression. Der bisherige Spitzensteuersatz von 50 Prozent greift künftig erst ab 90.000 Euro (bisher 60.000). Für Einkommensteile über einer Million Euro jährlich wird ein neuer Spitzensteuersatz von 55 Prozent fällig.

Verdoppelung des Kinderfreibetrags

Mit Jahreswechsel wird die langjährige Forderung des ÖAAB nach der besseren Berücksichtigung von Familien mit Kindern im Steuersystem umgesetzt. Der Kinderfreibetrag wird von 220 Euro auf 440 Euro verdoppelt.

Arbeitsmarkt

Informationsrecht für Teilzeitbeschäftigte über zu besetzende Vollzeitstellen

Wenn ein Unternehmen plant, eine Stelle mit höherem Arbeitszeitausmaß auszuscheiden, müssen künftig erst alle Teilzeitbeschäftigten informiert werden.

Transparenz bei All-In Verträgen

Ab 1. Jänner 2016 muss der Grundlohn bzw. das Grundgehalt (ohne Überstunden) bei All-In-Verträgen am Dienstzettel angegeben werden.

Einschränkung der Konkurrenzklausele durch eine Anhebung der Entgeltgrenze

Die Konkurrenzklausele wird künftig nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren letztes Monatsentgelt über dem 20-fachen der täglichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage liegt, erlaubt sein. Für das Jahr 2015 bedeutet das 3.100 statt wie bisher 2.635 Euro. Weiters fließen Sonderzahlungen bei der Berechnung der Entgeltgrenze nicht ein. Konventionalstrafen werden mit dem sechs-fachen Monats-Nettobezug gedeckelt.

Arbeitszeitregelung Neu

Die Arbeitszeitflexibilisierung bringt mehr Flexibilität bei Dienstreisen und Montagen. Die tägliche Höchstarbeitszeit wird von zehn auf zwölf Stunden bei aktiver Reisezeit erhöht. Lehrlinge über 16 Jahre sollen bis zu zehn Stunden am Tag arbeiten dürfen, wenn passive Fahrzeiten - zum Beispiel aufgrund von Montagearbeiten - anfallen.

Ruhezeiten bei Saisonangestellten

Für Tourismus-Saisonbetriebe wird der Kollektivvertrag einen verlängerten Durchrechnungszeitraum bei Ruhezeiten zulassen. Die tägliche Ruhezeit kann auf bis zu acht Stunden verringert werden, wenn solche Verkürzungen innerhalb der Saison bzw. unmittelbar nach der Saison ausgeglichen werden. Dieses wird in einem eigenen Ruhezeitkonto erfasst.

Familie

Familienbeihilfe steigt

Mit Jahresbeginn steigt die Familienbeihilfe um 1,9 Prozent. Für Kinder bis zwei Jahre beträgt die Familienbeihilfe ab dann 111,80 Euro pro Monat, für Drei- bis Neunjährige 119,60 Euro und für Zehn- bis 18-Jährige 138,80 Euro. Ab 19 gibt es dann 162 Euro. Angehoben werden auch die Geschwisterstaffel und die erhöhte Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder.

Kündigungsschutz für werdende Mütter nach einer Fehlgeburt

Für werdende Mütter nach einer Fehlgeburt gibt es künftig einen Kündigungsschutz für vier Wochen

Kündigungsschutz für freie Dienstnehmerinnen

Auch freie Dienstnehmerinnen haben künftig einen Kündigungsschutz für vier Monate nach der Geburt.

Kündigungsschutz bei Elternteilzeit

Der Kündigungsschutz bei Elternteilzeit bleibt wie bisher bis zum siebenten Lebensjahr. Für den Rechtsanspruch auf eine Arbeitszeitreduktion zur Kinderbetreuung wird ein Mindestausmaß von 20 Prozent der Arbeitszeit auf mindestens zwölf Wochenstunden eingeführt, wobei eine freiwillige andere Vereinbarung möglich bleibt.

Leichter Zugang von Pflegeeltern zu Elternkarenz und Elternteilzeit

Karenz für Pflegeeltern war bisher nur möglich, wenn ein Kind in Adoptionsabsicht in unentgeltliche Pflege genommen wird. Häufig ist jedoch eine Adoption nicht möglich. Nun bekommen auch diese Pflegeeltern die Möglichkeit in Elternkarenz und Elternteilzeit zu gehen.